Kinder von Schweizerinnen werden Schweizer

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1984)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938227

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

dieser lehrreichen Uebung. Es ist dies bereits die zweite Militär-Sanitäts-Uebung die dank dem Einsatz von Werner Stettler von den Samaritern besucht werden durfte.

Franz Vogt

KINDER VON SCHWEIZERINNEN WERDEN SCHWEIZER

Kinder einer schweizerischen Mutter und eines ausländischen Vaters sollen künftig ebenso automatisch das Schweizer Bürgerrecht erhalten wie Kinder eines Schweizers, der mit einer Ausländerin verheiratet ist. Der Bundesrat hat am 12.September z.Hd.des Parlaments die Botschaft zu einer entsprechenden Bürgerrechtsrevision verabschiedet und damit den Weg für die Gleichstellung von Mann und Frau in der Weitergabe des Bürgerrechts geebnet. Mit den Inkrafttreten der Neuregelung wird im Eidgenössichen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) frühestens im Verlauf des nächsten Jahres gerechnet.

Nach geltendem Recht erhält ein Kind einer unverheirateten schweizerischen Mutter das mütterliche Bürgerrecht. Ist die schweizerische Mutter mit einem Ausländer verheiratet, so erwirbt das Kind ihr Bürgerrecht bloss dann, wenn sie von Abstammung Schweizerin ist und die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in der Schweiz wohnen. Im Gegensatz zu der mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin überträgt der mit einer Ehefrau ausländischer Herkunft verheiratete Schweizer das Bürgerrecht in jedem Fall auf seine Kinder.

Die vom Bundesrat nun eingeleitete Revision bezweckt, Kinder von verheirateten Schweizerinnen mit denjenigen von verheirateten Schweizern gleichzustellen. Die Grundlage dafür wurde mit der von Volk und Ständen am 4. Dezember 1983 im Sinne der Gleichberechtigung von Mann und Frau gutgeheissenen Aenderung der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung geschaffen. Der Bundesrat will den seinerzeitigen Verfassungsauftrag in zwei Etappen erledigen:

In einem ersten Schritt wird nun das Bürgerrecht der Kinder, in einem zweiten Schritt das Bürgerrecht der

Ehegatten (keine automatische Einbürgerung der ausländischen Ehefrau) revidiert. Die zweite Revision soll noch in die Vernehmlassung geschickt und 1986 dem Parlament unterbreitet werden.

"Nicht mehr zu rechtfertigende Diskriminierung"

Besonders dringlich erscheinen dem Bundesrat die vorgeschlagenen Aenderungen über die Weitergabe des Bürgerrechts an die Kinder im Zusammenhang mit dem 1976 revidierten Kindesrecht. Die unterschiedliche Regelung für die Kinder einer Schweizerin und eines Schweizers verletzte in stossender Weise den Gedanken der Gleichheit von Mann und Frau, wie er seit dem 14. Juni 1981 in der Bundesverfassung verankert ist, schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft. Von der ungleichen Behandlung betroffen sind vor allem Kinder von Auslandschweizerinnen, die mit einem Ausländer verheiratet sind. "Für sie ist die heutige Regelung, bei welcher der Erwerb des Bürgerrechts vom zufälligen Wohnsitz abhängt, eine nicht mehr zu rechtfertigende Diskriminierung", stellt der Bundesrat fest.

Gemäss den Revisionsabsichten des Bundesrats sollen in Zukunft grundsätzlich alle Kinder einer Schweizer Mutter das Schweizer Bürgerrecht mit der Geburt erhalten. Eine Ausnahme wird vorgesehen, wenn die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Eheschluss erworben hat, jedoch das Kind aus zweiter Ehe mit einem Ausländer stammt. In diesem Fall hat das Kind nur Anspruch auf eine erleichterte Einbürgerung, wenn es selbst oder seine Mutter eine genügend enge Beziehung zur Schweiz aufweist. Eine Uebergangsbestimmung soll es den weniger als 22 Jahre alten, im Ausland geborenen Kindern einer Schweizerin erlauben, innert dreier Jahre das mütterliche Bürgerrecht durch Anerkennung als Schweizer Bürger zu erwerben.

Jährlich 1700 neu Bürgerrechte

Der Bundesrat räumt ein, dass durch die Neuregelung zusätzliche Doppelbürgerrechte entstehen können, bei denen das Schweizer Bürgerrecht nur noch der Form nach weitergeführt wird. In Zukunft soll daher die Verwirkung des Schweizer Bürgerrechts nicht mehr erst in der zweiten, sondern bereits in der ersten im Ausland geborenen Auslandschweizergeneration erfolgen, wenn solche Kinder nicht bis zum vollendeten 22. Altersjahr einer schweizerischen Behörde gemeldet

LAAX/LAGS.

werden. Der Bundesrat rechnet damit, dass aufgrund der Neuregelung jährlich 1700 im Ausland wohnhafte Kinder von ausländischen Vätern und schweizerischen Müttern neu das Schweizer Bürgerrecht erhalten werden. Innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung wird mit einer Zunahme der Zahl der Auslandschweizer um 20 Prozent gerechnet, was nach Ansicht des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) eine Erweiterung des Personals zur Betreuung der Schweizerkolonien um rund 30 zusätzliche Leute bedingt.

Gleichberechtigung im Bürgerrecht verzögert

Die Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes, welche die Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Weitergabe des Bürgerrechts verwirklicht, wird frühestens auf Mitte statt - wie in der Verwaltung beabsichtigt - auf Anfang 1985 in Kraft treten. Ueberdies kann Bundesrat Rudolf Friedrich das von ihm begonnene Revisionswerk nicht zu Ende begleiten. Diese Konsequenzen zieht die Absetzung der Bürgerrechtsvorlage vom Sessionsprogramm des Ständerats nach sich.

Das Geschäft, das vom Nationalrat ursprünglich bereits in der Sommersession hätte behandelt werden sollen, dann aber aus Zeitnot verschoben wurde, war für die Herbst-Session in beiden Kammern traktandiert. der Nationalrat hat die neue Bürgerrechtsregelung am ersten Sessionstag mit 135 Stimmen genehmigt, allerdings verschiedene Aenderungen beschlossen. Die vorberatende Ständeratskommission konnte sich in der Zwischenzeit noch nicht seriös mit den neuen Vorschlägen befassen, was zur Folge hat, dass die Vorlage auf die Wintersession verschoben wird.